

Satzung

der KGA „Helsinki“ e.V. Rostock

§ 1 Grundsätze

1. Der Kleingartenverein führt den Namen : Kleingartenanlage "Helsinki" e. V. (nachstehend KGV genannt) und ist unter diesen Namen im Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock unter der Nummer 120 eingetragen.
2. Gerichtsstand und Sitz ist die Hansestadt Rostock.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der KGV ist Mitglied des Verbandes der Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock.
5. Der KGV ist gleiche Rechtspersönlichkeit und somit identisch mit der früheren Sparte "Helsinki" des VKSK.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der KGV „Helsinki“ e.V. ist rechtsfähige juristische Person mit der Registrierung.
2. Der KGV erstrebt, unterstützt und betreibt die Förderung des Kleingartenwesens und die Schaffung von Gemeinschaftsanlagen, die der Allgemeinheit dienen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der KGV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Es werden Ziele, Aufgaben und Ergebnisse humanistischer, sozialer, ökologischer und kultureller Interessen der Bürger verfolgt.
4. Der KGV ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
5. Jegliche Mittel werden satzungsgemäß verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der KGV stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Nutzung der angepachteten Bodenflächen zur Bewirtschaftung von Kleingärten entsprechend der Rahmengartenordnung des Verbandes.
 - b) Die Mitglieder fachlich zu beraten und zu betreuen.
 - c) Übernahme von Betreuungs- und Verwaltungsaufgaben für den Verband im Rahmen des Generalpachtvertrages für Kleingartenflächen und des Verwaltungsabkommens.
7. Kleingärten darf der KGV nur an Vereinsmitglieder zur Nutzung übergeben. Die Kleingärtner nutzen den Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung.
8. Zur Bienen- und Kleintierhaltung in den Kleingärten werden die Festlegungen entsprechend Bundeskleingartengesetz § 20 a Pkt. 7 umgesetzt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede volljährige Person werden, auch wenn sie keinen Kleingarten, der unter der Verwaltung des KGV steht, nutzen will (fördernde oder passive Mitglieder). Minderjährige nach Vollendung des 14. Lebensjahres können mit Zustimmung ihres jeweiligen gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
- b) Die Mitgliedschaft muß durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftlich erklärten Austritt zum Ende des Pachtjahres.
 - b) durch Ausschluß, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, mit dem Mitgliedsbeitrag länger als 3 Monate im Rückstand ist, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt oder ein sonstiges vereinschädigendes Verhalten zeigt. Der Ausschluß erfolgt mit einfacher Mehrheit durch einen vom Vorstand zu fassenden Beschluß mit Begründung. Das Mitglied muß vom Vorstand vor Beschlußfassung gehört werden. Der Beschluß ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Einspruch kann jedes Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach schriftlicher Übergabe, im Postzustellungsverfahren mit Empfangsbestätigung, erheben. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann jedes Mitglied seinen Einspruch vor der Mitgliederversammlung begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
 - c) durch den Tod.
Jegliche Beendigung der Mitgliedschaft ist verbunden mit der Kündigung des bestehenden Kleingartenpachtvertrages. Ein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft im KGV "Helsinki".e.V. ist nicht übertragbar und nicht vererbbar. Der Pächter hat die Möglichkeit rechtmäßig errichtete Baukörper und Anpflanzungen zu verkaufen.
Nach Abschluß eines Pachtvertrages erhält der Käufer (neuer Pächter) vom Vorstand, auf Grundlage des Kleingartenpachtvertrages das Nutzungsrecht für die Parzelle.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zusammen mit sonstigen Leistungen (Pacht, Umlagen usw.) in einem Betrag pünktlich zu begleichen.

Die Höhe des Mitgliederbeitrages und sonstiger Leistungen sowie die Zahlungstermine werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Wird danach gemahnt, ist eine Mahngebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung auf gesetzlicher Grundlage festsetzt, zu erheben.

Der Vorstand hat zu gewährleisten, dass abzuführende Jahresbeiträge für das folgende Jahr bis zum 30. November an den Verband der Gartenfreunde überwiesen werden.

§ 5 Organe

Organe des KGV's sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfgruppe/ Revision

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß jedes zweite Jahr im Wechsel mit einer erweiterten Vorstandssitzung als Hauptversammlung stattfinden. (Wegeobleute, Revisionskommission sowie vom Vorstand eingeladene Mitglieder)
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 25 % der Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag mit Hinweis auf Verhandlungsgegenstände vorlegen.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich einberufen und vom Vorsitzenden geleitet. Die Einladung muß mindestens 6 Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort, der Tagesordnung und der Beschlußpunkte erfolgen. Sie kann auch durch Aushang in der Kleingartenanlage bekannt gegeben werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist (außer in Fällen des § 10, Pkt. 2).
5. Anträge zur Behandlung spezieller Themen in der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind spätestens 15 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
6. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind u.a.:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes, des Kassierers und des Berichtes der Rechnungsprüfgruppe/ Revision,
 - b) Beschlußfassung über den Haushalt für das Geschäftsjahr,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wenn erforderlich, Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes, der Delegierten, Mitglieder der Revisionskommission und anderer Funktionsträger außerhalb des Vorstandes,
 - e) Festsetzung des Beitrages, eventueller Umlagen und sonstiger Leistungen,
 - f) entgeltige Beschlußfassung über den Ausschluß eines Mitgliedes gemäß §3 Abs.2b,
 - g) Beschlußfassung über eingegangene Anträge,
 - h) Satzungsänderungen.
7. Allgemeine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, Beschlüsse zur Satzungsänderung setzen die Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder voraus. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Soll der Austritt aus dem Verband der Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock beschlossen werden, ist diesem Gelegenheit zu geben, vor Beschlußfassung dazu Stellung zu nehmen.
8. Über Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus: dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Kassierer, Fachberater und weiteren Mitglieder.
2. Der KGV wird gerichtlich oder außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder stets gemeinsam vertreten, darunter immer der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Scheidet jedoch ein Vorstandsmitglied aus, ist dieses Amt auf der nächsten Mitgliederversammlung durch eine Wahl personell zu ersetzen. Wählbar ist jedes Mitglied des KGV nach Vollendung des 18. Lebensjahres, es sollte jedoch über die für die jeweilige Vorstandstätigkeit nötige Eignung verfügen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des KGV. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn sie nicht gegen Gesetz und Satzung verstoßen. Seine Tätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des KGV gerichtet sein. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern des Vorstandes eine pauschale Entschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten. Die Zahlung pauschaler Entschädigungen gilt mit der Genehmigung des Haushaltsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr als beschlossen, sofern hierfür im Haushaltsplan eine gesondert ausgewiesene Haushaltsposition der Höhe nach bestimmt ist. Sofern Haushaltspläne nach dem Beginn des Geschäftsjahres genehmigt werden, gilt der Beschluss über die Gewährung einer pauschalen Entschädigung rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand hat das Recht, Kommissionen und Obleute zu berufen. Sie wirken beratend.

§ 8 Rechnungsprüfgruppe/ Revision

1. Die Rechnungsprüfgruppe/ Revision soll bestehen aus: dem Vorsitzenden und einem stellv. Vorsitzenden und 1 Mitglied.
2. Die Rechnungsprüfgruppe/ Revision ist ein demokratisches Kontrollorgan und wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Es sollte über die nötige Eignung verfügen. Der Vorsitzende und die Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Der Vorsitzende bereitet die Prüfung nach Schwerpunkten mit seinen Mitgliedern vor. Er hat das Recht an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. In Abwesenheit übernimmt sein Stellvertreter seine Aufgaben und Verantwortung.
4. Die Rechnungsprüfgruppe/ Revision ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und wacht über die Einhaltung der Satzung. Sie prüft die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere die Finanzwirtschaft. Über das Ergebnis informiert sie den Vorstand.
5. Ihr obliegt insbesondere folgende Prüfungen:
 - Kasse
 - Buchführung
 - Verwendung der Mittel laut Satzung und Haushaltsplan
 - Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
6. Die Ergebnisse der Prüfung sind schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterschreiben und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9 Vereinsstrafen und Vereinsstrafverfahren

1. Als Vereinsstrafe sind zulässig:
 - die Verwarnung
 - der Verlust einer Wahlfunktion
 - der Verlust des Stimmrechts für ausgewählte Abstimmungen
 - die Abmahnung

- eine Ordnungsstrafe von 10,- bis 50,- Euro
2. Der Aushang wegen eines Verstoßes darf nicht länger als 1 Monat veröffentlicht werden.
 3. Zuständig für die Eröffnung und Durchführung eines Vereinsverfahrens ist der der Vorstand.
 4. Funktionäre des Vereins können nur durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.
 5. Gegen die Entscheidungen des Vorstandes kann nur die Mitgliederversammlung vorgehen, gegen deren Entscheidung die Überprüfung durch das Amtsgericht.

§ 10 Auflösung

1. Vor einer Beschlußfassung über die Auflösung der Kleingartenanlage ist in Übereinstimmung mit § 3 Abs. 11 der Satzung des Verbandes der Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock und § 6 Punkt 7 dieser Satzung zu verfahren.
2. Die Auflösung des KGV erfolgt durch Beschluß mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit sämtlicher Mitglieder.
3. Bei Auflösung sowie Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vermögen, nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Es wird zweckgebunden für die weitere Förderung des Kleingartenwesens dem Verband der Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock zur Verfügung gestellt.
4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nichts andere Personen dafür bestellt.

§ 11 Schlußbestimmungen

1. Der Vorstand wird ermächtigt, eine aus gesetzlich oder steuerlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen. Die Mitglieder sind darüber unverzüglich zu verständigen.
2. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 6.3.2010 beschlossen und setzt alle bisherigen Vereinssatzungen außer Kraft.
3. Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister und sind dem Kreisverband beglaubigt mitzuteilen.
4. Beim Verband der Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock ist eine Ausfertigung der registrierten Satzung zu hinterlegen.

Rostock 2010

Vorsitzender

Gorwisch
stellv. Vorsitzender